



# **Satzung**

**der Sportgemeinschaft 1963 Helminghausen/Diemelsee e.V.**

**(Stand: Januar 2017)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft 1963 Helminghausen/Diemelsee e.V." und hat seinen Sitz in Marsberg-Helminghausen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnshausen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Weiß-Blau.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten in Helminghausen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- b) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V. (FLVW) und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der FLVW als Mitglied angehört.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie durch Auflösung des Vereins.

- a) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.
- c) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben

- Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist auf Antrag des Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Wird der Verein aufgelöst, so endet auch die Mitgliedschaft, ohne dass die Mitglieder irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen haben.

#### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

- a) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand und Vertretung**

- a) Der alle zwei Jahre auf der Generalversammlung zu wählende geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - \* dem 1. Vorsitzenden,
  - \* dem 2. Vorsitzenden.
- b) Der ebenfalls alle zwei Jahre auf der Generalversammlung zu wählende erweiterte Vorstand besteht aus
  - \* dem 1. und dem 2. Schriftführer,

\* dem 1. und dem 2. Kassierer.

- c) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleinvertretungsberechtigt ist.
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Position kommissarisch besetzen.
- f) Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist im Innenverhältnis insoweit beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Vorsitzende informiert in der nächsten Sitzung über die erforderlichen Ausgaben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich im ersten Quartal des Jahres sowie bei Bedarf einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch Aushang im Vereins-Informationskasten am Vereinslokal (Am Weiher 6, in Marsberg-Helminghausen) 8 Tage vor dem Termin.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Sofern ein Mitglied geheime Wahl wünscht, hat die Wahl durch Ausgabe von Stimmzetteln schriftlich und geheim zu erfolgen. Das Wahlergebnis ist durch zwei Wahlhelfer festzustellen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom dazu bestimmten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat diesem Antrag Folge zu leisten.

## **§ 9 Fachabteilungen**

Zur Ausübung der verschiedenen Sportarten werden je nach Bedarf besondere Fachabteilungen gebildet. Der Sportbetrieb dieser Fachabteilungen regelt sich nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

## **§ 10 Beiträge**

Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im 1.Quartal des Jahres fällig. Bleibt ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz Mahnung ein Jahr im Rückstand, so wird es aus dem Verein ausgeschlossen. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Generalversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Dorfförderverein Helminghausen" als steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Satzungsbeschluss**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Versammlung vom 14.01.2017 einstimmig beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.